

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Konvention der deutschen Maschen-Industrie

- Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie -

(Fassung 1.12.1985)

- mit Ausnahme § 2, § 8, § 9, § 11, § 12 und § 13 -

§ 1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.

§ 2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist bei Rechtsgeschäften mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern öffentlich-rechtlicher Sondervermögen Reutlingen. Dieser Gerichtsstand gilt auch für solche Käufer, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlins keinen Allgemeinen Gerichtsstand haben, die den Sitz ihrer gewerblichen Niederlassung, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlins verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Die Rechtsbeziehungen unterliegen auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen wird ausgeschlossen.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferungsterminen, Mengen, Artikeln und Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden.
2. Blockaufträge sind jedoch zulässig. Diese können in Durchführungsbestimmungen geregelt werden.
3. Umdispositionen im Rahmen des erteilten Auftrags sind nur in beiderseitigem Einverständnis zulässig. Das Nähere kann in Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Darüber hinaus wird eine Streichung von Aufträgen nicht vorgenommen.

§ 4 Lieferung

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik. Die Versandkosten trägt der Käufer.
2. Bei Lieferung ab auswärtigem Lager wird die Fracht ab Fabrik berechnet; statt dessen kann ein pauschalierter Lagerzuschlag in Rechnung gestellt werden.
3. Bei Bahnversand wird Rollgeld bzw. Flächenfracht von der Fabrik zum Stückgutbahnhof nicht berechnet. Käufer, die ihre Handniederlassung am Ort des Verkäufers haben, bezahlen keine Transportkosten; ebensowenig werden die Transportkosten von einem Auslieferungslager zum Käufer am Ort des Auslieferungslagers in Rechnung gestellt.
4. Verpackung wird nur berechnet, soweit der Versand in Kisten erfolgt oder eine Spezialverpackung vom Käufer gewünscht wird. Bei frachtfreier Zurücksendung der Kisten in brauchbarem Zustand innerhalb von zwei Monaten wird der für sie in Rechnung gestellte Wert dem Käufer wieder gutgeschrieben. Bei Verwendung von Leihbehältern trägt der Käufer die Frachtkosten, der Verkäufer die Mietkosten.
5. Unsortierte Teilsendungen sind nur mit Zustimmung des Käufers statthaft.
6. Die Ware ist unversichert zu versenden, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 5 Unterbrechung der Lieferung

1. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmassnahmen, behördlichen Massnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als 1 Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zusätzlich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, daß die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können.
2. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muß dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Einschreiben oder Fernschreiben ankündigen.
3. Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert und wird der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, daß rechtzeitig geliefert bzw. angenommen werde, dann kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
4. Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Nachlieferungsfrist

1. Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferungsfrist, längstens von 18 Tagen, in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen als erfolgt. Der Rücktritt vom Vertrag nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Käufer während der Nachlieferungsfrist dem Verkäufer erklärt, daß er auf Erfüllung des Vertrages besteht. Der Verkäufer wird jedoch von der Lieferverpflichtung frei, wenn der Käufer sich auf Anfrage des Verkäufers innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
2. Will der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen, so muß er dem Verkäufer eine 4-Wochen-Frist setzen mit der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Frist wird von dem Tag an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben oder Fernschreiben abgeht. Diese Bestimmung gilt im Falle des Absatzes 1 Satz 2 anstelle des dort angeführten Rücktritts nur, wenn diese Fristsetzung des Käufers dem Verkäufer innerhalb der Nachlieferungsfrist zugegangen ist.
3. Für versandfertige Lagerware beträgt die Nachlieferungsfrist längstens 5 Tage. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.
4. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 7 Mängelrüge

1. Beanstandungen sind spätestens innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzusetzen.
2. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen.
3. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden.
4. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 10 Tagen nach Rücksendung der Ware.
5. Nach Ablauf der in Ziffer 4. genannten Frist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zahlung

1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Eine Hinausschiebung des Rechnungsverfalls (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern eine vorzeitige Lieferung im Sinne der Vertragspartner gerechtfertigt ist, können die Durchführungsbestimmungen Ausnahmen von dieser Regelung festsetzen.
2. Rechnungen sind zahlbar:
 1. innerhalb 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 4 % Eiskonto;
 2. ab 11.-30. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 2,25 % Skonto;
 3. ab 31.-60. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an netto.
3. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung innerhalb des Zahlungsziels von 60 Tagen angenommen. Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines vom Verkäufer ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst und der Verkäufer somit aus der Wechselhaftung befreit ist. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt sowie etwaige sonstige Vorbehaltsrechte bleiben somit zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zugunsten des Verkäufers bestehen. Werden nach dieser Regelung anstelle von barem Geld, Scheck oder Über-

weisung vom Verkäufer Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 61. Tage ab Rechnungsdatum ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet.

4. Bei Zahlung gemäß Abs. 2 Ziff. 2 werden außer dem Kassaskonto von 2,25 % Vorzinsen in Höhe der Verzugszinsen gewährt.
5. Bei Zahlung gemäß Abs. 2 Ziff. 3 werden lediglich Vorzinsen in Höhe der Verzugszinsen vergütet.
6. Neben dem Skonto vom 4 % werden Vorzinsen nicht vergütet.
7. Statt der vorstehenden Regelung kann wie folgt reguliert werden, sofern sich der Käufer hieran mindestens 12 Monate bindet:

Rechnungen ab	zu begleichen mit 4 % Skonto am	zu begleichen mit 2,25 % Skonto am	zu begleichen netto am
1.-10. eines Mon.	15 d. gleich. Mon.	5 d. nächst. Mon.	5 d. übern. Mon.
11.-20. eines Mon.	25 d. gleich. Mon.	15 d. nächst. Mon.	15 d. übern. Mon.
21.-ultimo ein. Mon.	5 d. nächst. Mon.	25 d. nächst. Mon.	25 d. übern. Mon.

Für diese Regulierungsart gelten die Absätze 1-3 entsprechend, Vorzinsen werden in keinem Fall gewährt.

8. Änderungen der Regulierungsweise sind 3 Monate vorher anzukündigen.
9. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelauenen Verzugszinsen verwendet.
10. Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Falle der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisungen gilt der Vortag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über Bundesbankdiskont berechnet. Die Zinspflicht ist nicht von einer Mahnung abhängig.
2. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrage verpflichtet.
3. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrage unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

§ 10 Zahlungsweise

1. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck-, Bank-, Giro oder Postgiroüberweisung.
2. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist unzulässig; dies gilt nicht im Falle der Zahlungseinstellung des Verkäufers. Sonstige Abzüge (z. B. Porto) sind unzulässig.
3. Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen. Wechsel und Akzente mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten werden nicht angenommen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich der aus späteren Verträgen erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers.
2. Die Be- und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehenden Ware erfolgt stets im Auftrag des Verkäufers, ohne daß für den Verkäufer Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die im Eigentum des Verkäufers stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Verkäufer ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Verkäufer. Der Käufer darf die im Eigentum des Verkäufers stehende Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet.
3. Der Käufer tritt schon mit dem Abschluß des Vertrages zwischen ihm und dem Verkäufer die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe, also nicht nur im anteiligen Wert der vom Verkäufer gelieferten Ware, an den Verkäufer ab. Die aus der Be- oder Verarbeitung entstehende neue Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
4. Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer nach fruchtloser Mahnung Herausgabe verlangen. In der Zurücknahme der Ware sowie in deren Pfändung auf Antrag des Verkäufers liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Vertragsrücktritt nur dann, wenn dieser vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
5. Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, als er sich gegenüber dem Verkäufer nicht im Zahlungsverzug befindet.
6. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihm nach diesen Bedingungen zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die gesamten zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 12 Allgemeine Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer - Fälle anfänglichen Unvermögens ausgenommen - sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche aus nachträglicher Unmöglichkeit, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, aus unerlaubter Handlung und aus allen sonstigen Rechtsgründen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen des Verkäufers.

§ 13 Geltungs-, Kollisions- und Schriftformklausel

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende, schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wird.
2. Der Käufer erkennt diese Bedingungen durch Auftragserteilung, Entgegennahme der Auftragsbestätigung sowie durch Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen als für ihn verbindlich an. Ein formularmäßiger Widerspruch des Käufers - insbesondere in eigenen Einkaufsbedingungen - ist unbeachtlich.
3. Allen entgegenstehenden Bedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
4. Mündliche Individualabreden über Haupt- oder Nebenleistungen und mündliche Zusicherungen sind nicht getroffen.
5. Ergänzungen oder Änderungen der vereinbarten Haupt- und Nebenleistungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers einschließlich dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit, also nicht nur zu Beweis-zwecken, der Schriftform.

Durchführungsbestimmungen zu den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Konvention der deutschen Maschen-Industrie

Zu § 2 Verkäufer, die die Ware vom Ausland aus berechnen, können am Ort ihrer inländischen Handelsniederlassung oder am Sitz ihrer zuständigen Fach- oder Kartellorganisation klagen.

Zu § 3

Abs. 2 ist die nähere Bestimmung über Farbe, Breite, Qualität oder ähnliche Verhältnisse dem Käufer vorbehalten, so muß die Frist für die Bestimmung bei Vertragsabschluss vereinbart werden.